

Aufnahme-Antrag

Die Firma

beantragt die Aufnahme

in den Börsenverein des Deutschen Buchhandels
und in den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main,

und zwar in die Fachgruppe (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Herstellender Buchhandel
Buch-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Schulbuch-, Zeitschriften- oder Bühnenverlag, Buchgemeinschaft,
Verlag elektronischer Publikationen (online/offline), Verlag anderer Gegenstände des Buchhandels
- ☐ Verbreitender Buchhandel
Antiquariat, Bahnhofsbuchhandel, Landkartenhandel, Lehrmittelhandel, Musikalienhandel,
Sortimentsbuchhandel, Versandbuchhandel, Werbender Buch- und Zeitschriftenhandel, Zeitungs- und
Zeitschriftenhandel, Internetbuchhandel, Modernes Antiquariat
- ☐ Zwischenbuchhandel
Kommissionsbuchhandel, Barsortiment, Grossobuchhandel
- ☐ Verlagsvertretung

Erläuterung: Es ist anzugeben, welcher Fachgruppe der Antragsteller angehören will. Nur in dieser Fachgruppe ist das Mitglied stimmberechtigt und ein Unternehmensangehöriger wählbar. Ein Mitglied kann – gegen Sonderzuschlag – auch mehreren Fachgruppen angehören. Ein auf dem Gebiet des herstellenden Buchhandels tätiges Mitglied kann aber nur dann zugleich seine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Verbreitender Buchhandel beantragen, wenn es auch fremde Verlagserzeugnisse an Endabnehmer verbreitet. In den buchhändlerischen Landesverbänden, die sich mit dem Börsenverein zu einem Gesamtverein verbunden haben, ist nur die Mitwirkung in einer Fachgruppe möglich, die bei Mehrfachwahl durch Unterstreichung zu kennzeichnen ist.

Arbeitsgebiete der Firma:

(z. B. Fachverlag für Steuerrecht oder Fachbuchhandlung für Steuerrecht)

Andere, nichtbuchhändlerische Betriebszweige:

(z. B. Buchdruckerei, Papier- und Schreibwarenhandel)

Angaben über die Firma: (Firmenname – lt. Eintrag im Handelsregister bzw. lt. Gewerbeanmeldung)

Firmensitz:

Postleitzahl

Ort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Postfach

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet-Adresse

Rechtsform

Gründungsdatum

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts

am Aktenzeichen

Bitte fügen Sie eine Kopie des HR-Auszugs bzw. eine Kopie der Gewerbeanmeldung bei.
Falls der HR-Eintrag noch nicht erfolgt ist, bitte zunächst Kopie der notariellen Anmeldung beifügen.

Inhaber/Gesellschafter der Firma:

Die Firma wird gesetzlich vertreten durch (bitte mit Geburtsdaten):

Angaben zur bisherigen Tätigkeit:

Das Zutreffende ist wie folgt anzugeben: Inhaber bei Einzelfirma, Gesellschafter bei oHG (u. GmbH), pers. haft. Gesellschafter (oder Kommanditist) bei KG, Geschäftsführer der GmbH, Vorstandsmitglied bei AG

Zahl der Mitarbeiter:

buchhändlerische Angestellte
buchhändlerische Auszubildende
kaufmännische Angestellte
kaufmännische Auszubildende
gewerbliche Arbeitnehmer

Die Firma ist Mitglied bei nachstehenden Fachverbänden bzw. fachverwandten Verbänden:

War die Firma bzw. ein Mitglied der Firmenleitung schon einmal Mitglied des Börsenvereins, eines Landesverbandes oder anderen buchhändlerischen bzw. fachverwandten Verbandes? Wenn ja, wo und wann?

Die Firma wurde durch folgendes Börsenvereinsmitglied geworben (bitte geben Sie Firmenname, Firmensitz und optional die Verkehrsnummer des werbenden Mitglieds an):

Verpflichtungserklärung: Von der Satzung des zuständigen Landesverbandes und der Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. wurde Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns, die Satzungen und die satzungsgemäßen Beschlüsse gewissenhaft einzuhalten, die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs sowie die Bestimmungen des Buchpreisbindungsgesetzes zu befolgen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Fragebogen

Fachgruppe Herstellender Buchhandel

Für die Aufnahme in den Landesverband und in den Börsenverein des Deutschen Buchhandels bitten wir Sie, folgende Fragen nach bestem Wissen zu beantworten:

1. Verlagsprogramm

Wie viele Titel sind a) bereits erschienen

b) in Herstellung _____

c) in Planung _____

(Bitte mindestens drei verschiedene Muster, ersatzweise Andrucke, Korrektur-, Fahnenabzüge o.ä., sowie entsprechenden Verlagsprospekt/-katalog als Nachweis der ständigen verlegerischen Tätigkeit beifügen.)

2. Ist der Zweck Ihres Unternehmens auf gewerbliche, d.h. auf Gewinnerzielung durch den Vertrieb von Verlagserzeugnissen orientierte Tätigkeit gerichtet?

☐ ja, ausschließlich ☐ überwiegend ☐ teilweise

3. Falls Frage 2 mit „überwiegend“ oder „teilweise“ beantwortet ist, auf welche anderen Zwecke ist Ihr Unternehmen außerdem gerichtet?

4. Branchenübliche verlegerische Tätigkeit setzt in aller Regel verlegerische bzw. buchhändlerische Fachkunde sowie eine hauptberufliche Tätigkeit voraus.

a.) Nachweis der Fachkunde:

b.) Betreiben Sie den Verlag ☐ hauptberuflich ☐ oder nebenberuflich?

Wenn nebenberuflich, was ist Ihr Hauptberuf?

5. Ist ein eigener technischer Betrieb vorhanden? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, Angaben über die technischen Einrichtungen, Satz-, Druck- und Bindeverfahren

(bitte wenden)

6. a) Über welche Vertriebswege setzen Sie vorwiegend Ihre Verlagserzeugnisse ab

- ☐ Sortimentsbuchhandel, ☐ Reise- und Versandbuchhandel, ☐ Direktversand,
☐ eigene Versandbuchhandlung, ☐ eigene Vertreter, ☐ sonstige Vertriebswege (bitte näher erläutern):

b) Welche Konditionen (Rabatte) gewähren Sie dem Sortimentsbuchhandel?

7. Welche Werbemaßnahmen haben Sie für Ihre Verlagsproduktion in letzter Zeit durchgeführt oder werden Sie durchführen? (bitte Muster beifügen)

8. Besteht im Hinblick auf Ihre Arbeitnehmer bereits eine Tarifbindung?

9. Ist Ihr Verlag in branchenüblichem Umfang und zu den üblichen Bürozeiten erreichbar (postalisch, telefonisch, per E-Mail, durch Telefax o.ä.)?

10. ☐ Verschiedene Musterexemplare der unter Ziffer 1 genannten Titel werden als Nachweis der verlegerischen Tätigkeit in der Anlage bzw. mit gleicher Post übersandt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Änderung der Verhältnisse, die für die Aufnahme maßgeblich waren, unverzüglich den Verbänden mitzuteilen. Soweit eine Aufnahme durch wesentlich unrichtige Angaben seitens des Antragstellers herbeigeführt wurde, kann die Mitgliedschaft von den Verbänden widerrufen werden.

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel

Aufnahmeordnung

Gültig ab 1. Februar 2017

Beschlossen in der Sitzung von Vorstand des Börsenvereins und Vorsitzenden der Landesverbände am 27. November 2002.

Mit in der Sitzung des Länderrats am 25. Januar 2017 beschlossenen Änderungen.

Diese Aufnahmeordnung regelt die Aufnahme in den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (nachfolgend „Börsenverein“) als Ordentliches Mitglied (§§ 6 und 9 der Satzung), Buchverkaufsstellenmitglied (§ 9a der Satzung), Partnermitglied (§ 19a der Satzung) und Korporatives Mitglied (§ 19 der Satzung) sowie den Austritt aus dem Börsenverein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Satzung).

Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft im Börsenverein bestimmt § 20 der Satzung.

Das Aufnahmeverfahren für Assoziierte Mitglieder, wie sie in den Satzungen einzelner Landesverbände vorgesehen sind, ist nicht Gegenstand dieser Aufnahmeordnung. Dieses richtet sich nach den jeweiligen Landessatzungen.

I. Ordentliche Mitglieder; Buchverkaufsstellenmitglieder; Partnermitglieder; Internationale Mitglieder

§ 1 Aufnahmeanspruch

- (1) Buchhändlerische Unternehmen im Sinne des § 6 und § 9 der Satzung haben Anspruch auf Aufnahme in den Börsenverein als Ordentliches Mitglied, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (2) Unternehmen, die gewerbsmäßig buchhändlerisch tätig sind, ohne den Anforderungen an ein buchhändlerisches Unternehmen voll zu entsprechen, können auf Beschluss des Länderrates in den Börsenverein als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (3) Buchverkaufsstellenmitglieder (§ 9a der Satzung) und Partnermitglieder (§ 19a der Satzung) können auf Beschluss des Länderrats in den Börsenverein aufgenommen werden, wenn sie die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (4) Buchhändlerische Unternehmen mit Sitz im Ausland können als Mitglied in den Börsenverein aufgenommen werden, wenn sie die Mitgliedschaft in einem Branchenverband vor Ort nachweisen (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme in den Börsenverein ist erforderlich:
 1. die Erfüllung der in der Anlage aufgeführten Mindestkriterien,
 2. die Abgabe oder Online-Übermittlung des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags einschließlich Fragebogen sowie Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug.

3. die Abgabe oder Online-Übermittlung der Erklärung, dass der Antragsteller die Satzung des Börsenvereins zur Kenntnis genommen hat und bereit ist, die darin enthaltenen mitgliedschaftlichen Pflichten zu erfüllen,
 4. die Bezahlung der Aufnahmegebühr,
 5. bei einem Antrag auf Wiederaufnahme nach Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zusätzlich die Nachzahlung aller rückständigen Beiträge.
- (2) In dem Antrag ist anzugeben, welcher oder welchen buchhändlerischen Fachgruppen der Antragsteller angehören will. Ein auf dem Gebiet des Herstellenden Buchhandels tätiger Antragsteller kann nur dann zugleich seine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Verbreitender Buchhandel beantragen, wenn er auch fremde Verlagserzeugnisse an Endabnehmer verbreitet.

§ 3 Einreichung und Überprüfung des Aufnahmeantrags

- (1) Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Landesverbandes oder, falls für den Sitz des Antragstellers ein Landesverband nicht besteht, beim Bundesverband („Geschäftsstelle“) einzureichen.
- (2) Die Geschäftsstelle überprüft die Vollständigkeit des Antrags und der darin bezeichneten erforderlichen Nachweise. Fehlende Unterlagen sind von der Geschäftsstelle nachzufordern.
- (3) Anschließend leitet die Geschäftsstelle des Landesverbandes den Antrag an die Fachausschüsse des Börsenvereins weiter.

§ 4 Entscheidung über den Aufnahmeantrag

- (1) Über Aufnahmeanträge gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung entscheidet der Geschäftsführer des zuständigen Landesverbandes oder, falls für den Sitz des Antragstellers ein Landesverband nicht besteht, der zuständige Regionaldirektor als Beauftragter des Länderrats.
- (2) Über Aufnahmeanträge gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung entscheidet der Aufnahmeausschuss des Länderrats.
- (3) Über Aufnahmeanträge von Antragstellern, die
 1. den Anforderungen an ein buchhändlerisches Unternehmen nicht voll entsprechen (§ 1 Abs. 2 dieser Ordnung) oder
 2. zuvor gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung ausgeschlossen wurden,entscheidet der Aufnahmeausschuss des Länderrates (§ 36 und § 11 der Satzung in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Länderrats) mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen.
- (4) Lehnt der Aufnahmeausschuss den Aufnahmeantrag ab, ist gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen seit Zugang der Mitteilung der schriftliche und begründete Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission (§ 53 der Satzung) zulässig. Die Satzungs- und Schiedskommission entscheidet über den Einspruch nach schriftlicher Anhörung des Antragstellers und des Aufnahmeausschusses mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Dokumentation der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme wird durch den Mitgliederservice des Börsenvereins im Online-Verkehrsnummern-Nachtrag öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Das Mitglied wird in die Onlineplattform des Adressbuch des deutschsprachigen Buchhandels aufgenommen, in dem auch die Zugehörigkeit zu buchhändlerischen Fachgruppen und vermerkt wird.

II. Korporative Mitglieder

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Als Korporative Mitglieder des Börsenvereins kommen fachverwandte Verbände in Betracht. Dies sind alle bundesweit tätigen Verbände, Vereine oder Vereinigungen von Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels im Sinne des § 7 der Satzung herstellen oder verbreiten.
- (2) Ein Anspruch auf Korporative Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme als Korporatives Mitglied erfolgt durch Vertrag zwischen dem fachverwandten Verband und dem Börsenverein. Dieser Vertrag regelt zugleich die Rechte und Pflichten des Korporativen Mitgliedes.

§ 8 Zuständigkeit

Über alle Fragen der Begründung und Ausgestaltung einer Korporativen Mitgliedschaft entscheidet in jedem Einzelfall der Länderrat.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9 Kündigungsfrist

Der Austritt aus dem Börsenverein (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vereinsjahres möglich.

Aufnahmekriterien

Katalog über die Mindestkriterien für die Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

I. Verlage

1. Vorlage fertiger Verlagserzeugnisse, ersatzweise Leseexemplare, Vorexemplare, Andrucke oder dergleichen.
2. Vorlage eines Verlagsprospektes und/oder einer Liste der vorhandenen oder in Planung befindlichen Titel.
3. Bei reinen Zeitschriftentiteln Vorlage mehrerer Ausgaben mindestens eines Zeitschriftentitels.
4. Schlüssige Darlegung einer auf Kontinuität angelegten verlegerischen Tätigkeit.
Nachweis der gewerbsmäßigen Führung eines Verlages.

II. Sortiment

1. Nachweis über das Vorhandensein eines Ladenlokals mit den üblichen Öffnungszeiten.
2. Nachweis des Vorhandenseins bibliographischer Hilfsmittel.
3. Führung der Buchhandlung im Hauptgewerbe nach kaufmännischen Gesichtspunkten und Gewährleistung fachlicher Beratung.

III. Versandbuchhandel (ohne Internetbuchhandel)

1. Nachweis hauptgewerblicher Tätigkeit.
2. Nachweis über das Vorhandensein von Geschäftsräumen, in denen der Antragsteller zu den üblichen Bürozeiten erreichbar ist.
3. Vorlage eines eigenen Versandprospektes und Nachweis einer angemessenen Lagerhaltung.
4. Nachweis des Vorhandenseins einer Kundenkartei.

IV. Internetbuchhandel

1. Gestaltung der Website gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
2. Nachweis des Vorhandenseins bibliographischer Hilfsmittel.
3. Führung der Internetbuchhandlung im Hauptgewerbe nach kaufmännischen Gesichtspunkten und Gewährleistung fachlicher Beratung.

V. Zwischenbuchhandel

1. Nachweis hauptgewerblicher Tätigkeit mit Schwerpunkt im Buchbereich.
2. Nachweis über eine angemessene Lagerhaltung.
3. Nachweis der Zusammenarbeit mit mehreren Verlagen und einer größeren Anzahl von Sortimentsbuchhandlungen.

VI. Verlagsvertreter

1. Vorlage einer Gewerbeanmeldung oder HR-Eintragung.
2. Nachweis der Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Verlagen.

Beitragseinstufung für Neumitglieder

Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Gesamtverein ist nach § 2 und § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung der Umsatz des Vorjahres. Bei Neugründung siehe auch § 3 Abs. 4 der Beitragsordnung. Bitte geben Sie in der Staffel die für Sie gültige Beitragsgruppe an, in der sich Ihr Gesamtumsatz bewegt. Weitere Erklärungen finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars.

Jahresumsatz			Jahresumsatz			Jahresumsatz		
Gruppe	über Euro	bis Euro	Gruppe	über Euro	bis Euro	Gruppe	über Euro	bis Euro
☐ 1		100.000	☐ 20	2.260.000	2.690.000	☐ 39	60.900.000	72.400.000
☐ 2	100.000	119.000	☐ 21	2.690.000	3.200.000	☐ 40	72.400.000	86.100.000
☐ 3	119.000	141.000	☐ 22	3.200.000	3.810.000	☐ 41	86.100.000	102.400.000
☐ 4	141.000	168.000	☐ 23	3.810.000	4.530.000	☐ 42	102.400.000	121.800.000
☐ 5	168.000	200.000	☐ 24	4.530.000	5.380.000	☐ 43	121.800.000	144.800.000
☐ 6	200.000	238.000	☐ 25	5.380.000	6.400.000	☐ 44	144.800.000	172.200.000
☐ 7	238.000	283.000	☐ 26	6.400.000	7.610.000	☐ 45	172.200.000	204.800.000
☐ 8	283.000	336.000	☐ 27	7.610.000	9.050.000	☐ 46	204.800.000	243.500.000
☐ 9	336.000	400.000	☐ 28	9.050.000	10.800.000	☐ 47	243.500.000	289.600.000
☐ 10	400.000	476.000	☐ 29	10.800.000	12.800.000	☐ 48	289.600.000	344.400.000
☐ 11	476.000	566.000	☐ 30	12.800.000	15.200.000	☐ 49	344.400.000	409.600.000
☐ 12	566.000	673.000	☐ 31	15.200.000	18.100.000	☐ 50	409.600.000	487.100.000
☐ 13	673.000	800.000	☐ 32	18.100.000	21.500.000	☐ 51	487.100.000	579.300.000
☐ 14	800.000	951.000	☐ 33	21.500.000	25.600.000	☐ 52	579.300.000	688.900.000
☐ 15	951.000	1.130.000	☐ 34	25.600.000	30.400.000	☐ 53	688.900.000	819.200.000
☐ 16	1.130.000	1.350.000	☐ 35	30.400.000	36.200.000	☐ 54	819.200.000	974.200.000
☐ 17	1.350.000	1.600.000	☐ 36	36.200.000	43.100.000	☐ 55	974.200.000	1.159.000.000
☐ 18	1.600.000	1.900.000	☐ 37	43.100.000	51.200.000	☐ 56	1.159.000.000	1.378.000.000
☐ 19	1.900.000	2.260.000	☐ 38	51.200.000	60.900.000			

BAG-Einzug

- ☐ BAG-Einzug der Gesamtsumme zu Beginn des nächsten Quartals
- ☐ BAG-Einzug über vierteljährliche Teilbeträge

SEPA-Lastschrift

- ☐ SEPA-Einzug der Gesamtsumme zu Beginn des nächsten Quartals
- ☐ SEPA-Einzug über vierteljährliche Teilbeträge

Bitte Bankverbindung angeben:

Bank _____

IBAN _____ BIC _____

Ihre Mandatsreferenz-Nummer ist gleichlautend mit Ihrer Adressnummer_001
Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer ist DE 87 ZZZ 00000008491

Überweisung

- ☐ des gesamten Jahresbeitrages bis spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung

Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Verkehrs-Nr. _____

Datum _____ Unterschrift _____

§ 2 Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung des Beitrags gelten im Bundesverband und den Landesverbänden in Beitragsgruppen gegliederte Beitragsstaffeln. Diese werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen auf der Basis der vom Länderrat festgelegten Staffelfung der Beitragsbemessungsgrundlage beschlossen. Sie sind Bestandteil der Beitragsordnung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die Jahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer) aus dem Verkauf von
 - Druckwerken, insbesondere Büchern, Broschüren, Musikalien, Fach- und Special-Interest-Zeitschriften, Postern, Kunstblättern, Kalendern, Atlanten, Landkarten, Schulwandbildern und anderen Unterrichtsmaterialien sowie Globen, Diapositiven und Mikrokopien;
 - Hörbüchern;
 - Ton- und Bildträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Software und sonstigen elektronischen Informationsträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Verlagsprodukten und anderen Informationen, die in unkörperlicher, digitaler Form bereitgehalten und über den Zugriff auf eine Datenbank, über ein Downloadportal oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden;
 - Lizenzen für die Nutzung von Verlagsprodukten;
 - Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriftensowie aus Provisionen aus dem Handel mit Verlagsprodukten.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch alle Exportumsätze; ausgenommen davon sind Ausfuhrumsätze in Länder, in denen das Mitglied eine Mitgliedschaft in einem nationalen Verleger- bzw. Buchhändlerverband unterhält.

Für Mitgliedsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, gilt als Bemessungsgrundlage für die Einordnung in die Beitragsstaffel wahlweise

a) der in Deutschland getätigte Umsatz oder

b) ein Drittel des Gesamtumsatzes, in diesem Fall jedoch mindestens ein Beitrag von 1.300 Euro im Jahr.

- (3) Die Umsätze aus dem Verkauf von Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriften zählen insoweit nicht zur Bemessungsgrundlage, als das Mitglied für diese Umsätze nachweislich bereits Beiträge an die Mitgliedsverbände des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) zahlt.
- (4) Als Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag von Firmen des Buchgroßhandels gilt die Hälfte der in Abs. 2 genannten Umsätze. Als Bemessungsgrundlage der Verlagsauslieferungen und der Verlagsvertretungen gelten die erlösten Provisionen.
- (5) Mitgliedsunternehmen, die sich auf dem Gebiet mehrerer Fachgruppen betätigen, können auch Mitglieder dieser Fachgruppen werden. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird vom Bundesverband für die zweite und dritte Fachgruppe ein zusätzlicher Beitrag in Höhe der niedrigsten Beitragsgruppe der in Abs. 1 genannten Beitragsstaffel erhoben (Fachgruppenzuschlag).
- (6) Bei der Einstufung sind die Umsätze von Zweigniederlassungen, Filialen oder unselbständigen Abteilungen einzubeziehen.

§ 3 Betrageserhebung

- (8) Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten: (Bei allen Formularen)
 - a) BAG-Verrechnung in vierteljährlichen Teilbeträgen vor dem 20. des ersten Monats im jeweiligen Quartal (nur für die Mitglieder des Vereins für buchhändlerischen Abrechnungsverkehr) oder jährlicher Gesamteinzug im ersten Quartal;
 - b) Einzug gemäß SEPA-Lastschriftmandat in vierteljährlichen Teilbeträgen oder Einzug des jährlichen Gesamtbetrags; die Beträge werden fällig zum 1. des jeweiligen Quartalsmonats bzw. des jeweils ersten Monats des Beitragsjahres bei jährlicher Zahlung. Die Benachrichtigung (Prenotification) über den SEPA-Lastschritfeinzug erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE87ZZZ00000008491 und der aktuellen Mandatsreferenznummer auf der Beitragsrechnung bis spätestens 5 Tage vor dem Einzug in schriftlicher Form;
 - c) Zahlung des Jahresbeitrags bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe;
 - d) Zahlung des Konzernbeitrags bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe.

Macht ein Mitgliedsunternehmen bei Aufnahme in den Börsenverein gegenüber der Geschäftsstelle keine Angaben zur gewünschten Zahlungsart, ist dieses zur Zahlung des Jahresbeitrags bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe verpflichtet.

Bitte an folgende Nummer faxen: +49 69 1306-411 oder hier knicken und im Fensterumschlag zurückschicken an:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Mitgliederservice
- vertraulich -
Braubachstraße 16
60311 Frankfurt

Bestätigung zum elektronischen Versand Ihrer Jahresbeitragsrechnung via E-Mail

Bitte teilen Sie uns die für den elektronischen Rechnungsversand benötigte E-Mailadresse der in Ihrem Haus für die Rechnungslegung zuständigen Person mit, damit wir Ihnen Ihre Jahresbeitragsrechnung via E-Mail zusenden können.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zusendung der Beitragsrechnungen in elektronischer Form

Name

Firma

E-Mailadresse

Verkehrsnummer

(wird vom Mitgliederservice ausgefüllt)

Ort, Datum

Unterschrift

Die Aussendung der nächsten Beitragsrechnung erfolgt via E-Mail.

Beitragsstaffel ab 1. Januar 2021

Folgende Beitragsstaffel haben die Hauptversammlung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. satzungsgemäß am 13. Juni 2018 und die Hauptversammlung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels – Landesverband Bayern e.V. am 28. Mai 2009 beschlossen:

Beitragsstaffel Gesamtverein

Gruppe	Jahresumsatz		Mitgliedsbeitrag (Euro jährlich)		Gruppe	Jahresumsatz		Mitgliedsbeitrag (Euro jährlich)	
	Umsatz über Euro	Umsatz bis Euro	Bundes- verband	Landes- verband		Umsatz über Euro	Umsatz bis Euro	Bundes- verband	Landes- verband
1		100.000	357	179	29	10.800.000	12.800.000	5.134	2.567
2	100.000	119.000	391	196	30	12.800.000	15.200.000	5.632	2.816
3	119.000	141.000	429	215	31	15.200.000	18.100.000	6.173	3.087
4	141.000	168.000	489	245	32	18.100.000	21.500.000	6.770	3.385
5	168.000	200.000	544	272	33	21.500.000	25.600.000	7.424	3.712
6	200.000	238.000	599	300	34	25.600.000	30.400.000	8.135	4.068
7	238.000	283.000	653	327	35	30.400.000	36.200.000	8.918	4.459
8	283.000	336.000	708	354	36	36.200.000	43.100.000	9.772	4.886
9	336.000	400.000	776	388	37	43.100.000	51.200.000	10.725	5.363
10	400.000	476.000	857	429	38	51.200.000	60.900.000	11.749	5.875
11	476.000	566.000	940	470	39	60.900.000	72.400.000	12.887	6.444
12	566.000	673.000	1.034	517	40	72.400.000	86.100.000	14.124	7.062
13	673.000	800.000	1.130	565	41	86.100.000	102.400.000	15.476	7.738
14	800.000	951.000	1.239	620	42	102.400.000	121.800.000	16.968	8.484
15	951.000	1.130.000	1.422	711	43	121.800.000	144.800.000	18.603	9.302
16	1.130.000	1.350.000	1.550	775	44	144.800.000	172.200.000	20.383	10.192
17	1.350.000	1.600.000	1.707	854	45	172.200.000	204.800.000	22.358	11.179
18	1.600.000	1.900.000	1.863	932	46	204.800.000	243.500.000	24.506	12.253
19	1.900.000	2.260.000	2.048	1.024	47	243.500.000	289.600.000	26.866	13.433
20	2.260.000	2.690.000	2.246	1.123	48	289.600.000	344.400.000	29.456	14.728
21	2.690.000	3.200.000	2.461	1.231	49	344.400.000	409.600.000	32.286	16.143
22	3.200.000	3.810.000	2.703	1.352	50	409.600.000	487.100.000	35.401	17.701
23	3.810.000	4.530.000	2.958	1.479	51	487.100.000	579.300.000	38.814	19.407
24	4.530.000	5.380.000	3.243	1.622	52	579.300.000	688.900.000	42.556	21.278
25	5.380.000	6.400.000	3.556	1.778	53	688.900.000	819.200.000	46.653	23.327
26	6.400.000	7.610.000	3.897	1.949	54	819.200.000	974.200.000	51.131	25.566
27	7.610.000	9.050.000	4.267	2.134	55	974.200.000	1.159.000.000	56.081	28.041
28	9.050.000	10.800.000	4.679	2.340	56	1.159.000.000	1.378.000.000	61.486	30.743

Beitragsordnung Gültig ab 1. Januar 2003

Beschlossen in der Sitzung vom Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der Landesverbände am 12. Juni 2002

Mit in den Sitzungen des Länderrats am 27. Februar 2003, 18. Februar 2004, 28. September 2005, 20. September 2006, 1. März 2007, 27. September 2007, 12. Dezember 2007, 25. September 2008, 12. Februar 2009, 17. September 2009, 8. September 2011, 20. September 2012, 26. September 2013, 25. September 2014, 03. Februar 2016 und 28. Januar 2020 beschlossenen Änderungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitgliedsunternehmen haben nach den Satzungen der im Gesamtverein Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. zusammengeschlossenen Verbände Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Sonderumlagen und Zuschläge zu entrichten. Die folgende Beitragsordnung legt die Bemessungsgrundlagen für diese Beiträge fest und regelt die Art der Beitragserhebung und der Beitragsprüfung.
- (2) Die Hoheit der Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Sonderumlagen und möglicher Zuschläge für die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen haben die Hauptversammlungen des Bundesverbandes und der Landesverbände. Für die Festlegung der im Gesamtverein einheitlich geltenden Umsatzstaffelung und der Aufnahmegebühr sowie die Änderung dieser Beitragsordnung ist der Länderrat zuständig. Bis auf Weiteres setzt sich der Gesamtvereinsbeitrag, der in einem zentralen Verfahren erhoben wird, aus dem Mitgliedsbeitrag, möglichen Sonderumlagen und Zuschlägen für den Bundesverband und dem Mitgliedsbeitrag, möglichen Sonderumlagen und Zuschlägen für den jeweilig zuständigen Landesverband zusammen. Diese werden auf der Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitgliedsunternehmen des Gesamtvereins.
- (4) In den Mitgliedsbeiträgen ist der Bezug eines Exemplars des BÖRSENBLATTS für den Deutschen Buchhandel enthalten.

§ 2 Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung des Beitrags gelten im Bundesverband und den Landesverbänden in Beitragsgruppen gegliederte Beitragsstaffeln. Diese werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen auf der Basis der vom Länderrat festgelegten Staffeln der Beitragsbemessungsgrundlage beschlossen. Sie sind Bestandteil der Beitragsordnung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die Vorjahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer) aus dem Verkauf von
 - Druckwerken, insbesondere Büchern, Broschüren, Musikalien, Fach- und Special-Interest-Zeitschriften, Postern, Kunstblättern, Kalendern, Atlanten, Landkarten, Schulwandbildern und anderen Unterrichtsmaterialien sowie Globen, Diapositiven und Mikrokopien;
 - Hörbüchern;
 - Ton- und Bildträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Software und sonstigen elektronischen Informationsträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Verlagsprodukten und anderen Informationen, die in unkörperlicher, digitaler Form bereitgehalten und über den Zugriff auf eine Datenbank, über ein Downloadportal oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden;
 - Lizenzen für die Nutzung von Verlagsprodukten;
 - Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriftensowie aus Provisionen aus dem Handel mit Verlagsprodukten.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch alle Exportumsätze; ausgenommen davon sind Ausfuhrumsätze in Länder, in denen das Mitglied eine Mitgliedschaft in einem nationalen Verleger- bzw. Buchhändlerverband unterhält.

Für Mitgliedsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, gilt als Bemessungsgrundlage für die Einordnung in die Beitragsstaffel wahlweise

- a) der in Deutschland getätigte Umsatz oder
 - b) ein Drittel des Gesamtumsatzes, in diesem Fall jedoch mindestens ein Beitrag von 1.300 Euro im Jahr.
- (3) Die Umsätze aus dem Verkauf von Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriften zählen insoweit nicht zur Bemessungsgrundlage, als das Mitglied für diese Umsätze nachweislich bereits Beiträge an die Mitgliedsverbände des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) zahlt.

- (4) Als Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag von Firmen des Buchgroßhandels gilt die Hälfte der in Abs. 2 genannten Umsätze. Als Bemessungsgrundlage der Verlagsauslieferungen und der Verlagsvertretungen gelten die erlösten Provisionen.
- (5) Mitgliedsunternehmen, die sich auf dem Gebiet mehrerer Fachgruppen betätigen, können auch Mitglieder dieser Fachgruppen werden. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird vom Bundesverband für die zweite und dritte Fachgruppe ein zusätzlicher Beitrag in Höhe der niedrigsten Beitragsgruppe der in Abs. 1 genannten Beitragsstaffel erhoben (Fachgruppenzuschlag).
- (6) Bei der Einstufung sind die Umsätze von Zweigniederlassungen, Filialen oder unselbständigen Abteilungen einzubeziehen.
- (7) Sind mehrere Mitgliedsunternehmen gesellschaftsrechtlich in der Weise verbunden, dass eines von ihnen mehr als 50 Prozent der Anteile des/der anderen hält (Konzern), wird auf Antrag ein Konzernnachlass gewährt, der sich am individuellen Umsatz bemisst. Dabei gilt folgende Maßgabe:
 - a) Alle Mitgliedsunternehmen, die einen Konzernnachlass beantragen, verpflichten sich dazu, jährlich die Vorjahresumsätze nach § 2 Abs. 2 für ihre verbundenen Unternehmen bis spätestens 30. September, schriftlich an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes (Abteilung Mitgliederservice) zu melden (siehe § 3 Abs. 1). Bei nicht termingerechter Abgabe der Umsatzmeldungen sämtlicher der verbundenen Unternehmen, erfolgt eine automatische Einzeleingruppierung aller im Konzern verbundenen Mitgliedsunternehmen ohne Konzernnachlass für das Folgejahr. Eine erneute Geltendmachung des Konzernnachlasses ist erst wieder im darauf folgenden Beitragsjahr möglich. Das Mutterunternehmen des Konzerns wird auf eine termingerechte Abgabe der Umsatzmeldungen durch die Tochterunternehmen hinwirken.
 - b) Die lückenlose und nachvollziehbare Darstellung der Firmenzugehörigkeit (insbesondere der Firmenanteile von mind. 50 Prozent), anhand von aktuellen HR-Auszügen, Gesellschafterverträgen oder Anteilsaufgliederungen aus dem Konzernabschluss, liegt in der Pflicht des Mitgliedsunternehmens. Die Übersendung dieser Unterlagen an die Geschäftsstelle erfolgt erstmalig mit der Beantragung des Konzernnachlasses bis spätestens zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr. Bei ausbleibender oder verspäteter Abgabe der Unterlagen zu Firmenanteilen oder -zugehörigkeiten erfolgt eine automatische Einzeleingruppierung ohne Konzernnachlass für das Folgejahr. Eine erneute Geltendmachung des Konzernnachlasses ist erst wieder im darauf folgenden Beitragsjahr möglich. Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, der Geschäftsstelle etwaige Veränderungen der Firmenanteile oder Zugehörigkeiten umgehend mitzuteilen.
 - c) Eine rückwirkende Geltendmachung des Konzernnachlasses oder der Nachlasshöhe für ein Mitgliedsunternehmen ist ausgeschlossen.
 - d) Die nachträgliche Erstattung von Beiträgen aufgrund von Falscheinstufungen der einzelnen Mitgliedsunternehmen, die auf unrichtigen Angaben der jeweils betroffenen Unternehmen beruhen, ist ausgeschlossen. Führen unrichtige Angaben hinsichtlich der zu meldenden Umsätze dazu, dass geringere Beiträge gezahlt werden, hat das betroffene Mitgliedsunternehmen die jeweilige Differenz zum tatsächlichen Beitrag nachzuzahlen.

§ 3 Beitragserhebung

- (1) Jedes Mitgliedsunternehmen nimmt die Eingruppierung in die zutreffende Beitragsgruppe (§ 2 Abs. 1 und 2) anhand der maßgeblichen Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 2 ff.) selbst vor, indem die Mitgliedsunternehmen der Abteilung Mitgliederservice ihren Vorjahresumsatz durch die Vorlage des mit der Jahresrechnung verschickten Einstufungsformulars melden.
- (2) Mitgliedsunternehmen in der Rechtsform
 - a) einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) oder
 - b) einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) oder
 - c) buchhändlerische Unternehmen mit Umsätzen i.S.v. § 2 Abs. 2 ff. von mehr als 500.000 Euro im Vorjahr

haben der Selbsteinstufung alle zwei Jahre eine ausdrückliche Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über den vom Mitgliedsunternehmen im Vorjahr erzielten Umsatz i.S.v. § 2 Abs. 2 ff. beizufügen.

Sofern ein Mitgliedsunternehmen bis zum 30. September die Selbsteinstufung nach Maßgabe von Abs. 1 unter Beifügung der nach Abs. 2, Satz 1 geforderten Bestätigungen nicht nachgewiesen hat, wird es im folgenden Jahr automatisch zwei Beitragsgruppen höher eingestuft. Bei Rückmeldung nach dem 30. September und einer falschen Einstufung zuungunsten des Gesamtvereins muss einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 100,- Euro gezahlt werden. Der Betrag wird dem Mitglied vom Börsenverein in Rechnung gestellt und ist, unabhängig von der für den Jahresbeitrag gewählten Zahlart/-weise, spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe zu zahlen. Ergibt der nachträglich zwischen dem 01. Oktober und 31. Dezember erbrachte Nachweis, dass ein Mitglied zu hoch eingestuft ist, wird die Einstufung mit Wirkung für das Folgejahr korrigiert und es muss einmalig die Bearbeitungsgebühr gezahlt werden. Wird der Nachweis erst nachträglich im Folgejahr erbracht und ergibt der Nachweis, dass ein Mitglied korrekt oder falsch eingestuft ist, wird die Einstufung für das laufende Beitragsjahr entsprechend korrigiert und es muss einmalig die Bearbeitungsgebühr gezahlt werden.

- (3) Buchhändlerische Unternehmen, die nicht unter die in Abs. 2 a) bis c) genannten Mitgliedsunternehmen fallen, melden bis jeweils zum 30. September beitragsgruppenrelevante Änderungen des Vorjahresumsatzes anhand des mit der Jahresrechnung verschickten Einstufungsformulars. Die Eingruppierung erfolgt in jährlichem Rhythmus. Sie hat den Umsatz des Mitgliedsunternehmens des Vorjahres (Bezugsjahr) zur Grundlage. Sofern sich aufgrund verspätet gemeldeter Umsatzzahlen die ursprüngliche Eingruppierung als

¹ Mitgliedsunternehmen, deren Tätigkeit mehrere Bereiche umfasst, bilden die Bemessungsgrundlage als Summe der den einzelnen Bereichen zugehörigen Bemessungsgrundlagen, gemäß Abs. 2 und 3 (wenn z. B. ein Unternehmen des Zwischenbuchhandels als Barsortiment oder Verlagsauslieferung auf eigene Rechnung einen Umsatz von 1.800.000,- EUR hat, zusätzlich als Verlagsvertretung 50.000,- EUR Provision erhält, so ist seine Bemessungsgrundlage 950.000,- EUR (halber Satz 900.000,- EUR [Abs. 4, Satz 1], Provision 50.000,- EUR [Abs. 4, Satz 2])).

unrichtig herausstellt, wird die Eingruppierung für das laufende Vereinsjahr – jedoch nicht darüber hinaus – korrigiert und auf dieser Grundlage eine Neuberechnung des Beitrags vorgenommen. Hat das Mitglied ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, so bildet der Umsatz desjenigen Geschäftsjahres die Grundlage, welches im Bezugsjahr endet. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren ist der Umsatz auf zwölf Monate hochzurechnen.

- (4) Neumitglieder gruppieren sich bei Beantragung der Aufnahme in den Börsenverein nach Maßgabe von Abs. 2 oder Abs. 3 ein (Ersteinstufung). Bei erstmaliger Aufnahme des Geschäftsbetriebs gruppieren sie sich nach dem zu erwartenden Umsatz der ersten 12 Monate ab Stellung des Aufnahmeantrages ein.
- (5) Die Eingruppierung nach Maßgabe von § 3 ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.
- (6) Landesverbände, die für ihre Mitglieder zugleich Arbeitgeberverband sind, können Einheitsbeiträge festsetzen und berechnen.
- (7) Jedes Mitgliedsunternehmen erhält zu Beginn des laufenden Vereinsjahres die Beitragsrechnung.
- (8) Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:
 - a) BAG-Verrechnung in vierteljährlichen Teilbeträgen vor dem 20. des ersten Monats im jeweiligen Quartal oder jährlicher Gesamteinzug im ersten Quartal;
 - b) Einzug gemäß SEPA-Lastschriftmandat in vierteljährlichen Teilbeträgen oder Einzug des jährlichen Gesamtbetrags; die Beträge werden fällig zum 1. des jeweiligen Quartalsmonats bzw. des jeweils ersten Monats des Beitragsjahres bei jährlicher Zahlung. Die Benachrichtigung (Prenotification) über den SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE87ZZZ00000008491 und der aktuellen Mandatsreferenznummer auf der Beitragsrechnung bis spätestens 5 Tage vor dem Einzug in schriftlicher Form;
 - c) Zahlung des Jahresbeitrags spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe;
 - d) Zahlung des Konzernbeitrags spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe.Macht ein Mitgliedsunternehmen bei Aufnahme in den Börsenverein gegenüber der Geschäftsstelle keine Angaben zur gewünschten Zahlungsart, ist dieses zur Zahlung des Jahresbeitrags spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe verpflichtet.
- (9) Ein Unternehmen, das dem Börsenverein beitrifft, hat im Aufnahmejahr anteilig einen der Zahl der Monate seiner Mitgliedschaft in diesem Jahr entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen, beginnend mit dem Monat seiner Aufnahme.
- (10) *(ersatzlos gestrichen)*
- (11) Wenn sich Mitgliedsunternehmen trotz zweifacher Mahnung im Zahlungsrückstand befinden, können die Forderungen der Verleger-Inkasso-Stelle oder einem anderen Inkasso-Büro zum Einzug übergeben werden. Diese Mitglieder können gleichzeitig unter anderem von der kostenlosen Belieferung mit dem BÖRSENBLATT und von den ermäßigten Tarifen für Anzeigenschaltungen im BÖRSENBLATT ausgeschlossen werden.

§ 4 Beitragsprüfung

- (1) Mitgliedsunternehmen i.S.v. § 3 Abs. 2, die ihren dort geregelten Verpflichtungen zur Selbsteinstufung und Vorlage der Nachweise nachkommen müssen, sind von der Beitragsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgenommen.
- (2) In zweijährigem Rhythmus werden im ersten Quartal des Kalenderjahres 20 Prozent der buchhändlerischen Unternehmen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 3, die nicht unter die in § 3 Abs. 2 a) bis c) genannten Mitgliedsunternehmen fallen, ausgelost.

Die ausgelosten Mitgliedsunternehmen haben die Richtigkeit der Selbsteinstufung bis zum 30. September nachzuweisen durch

 - a) Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters oder
 - b) Vorlage der die zu prüfenden Beitragsjahre betreffenden Umsatzsteuererklärungen (Voranmeldung, Jahressteuererklärung) nebst diesbezüglichen Umsatzsteuerbescheiden.

Mitglieder, die nach Ablauf des 30. September den Nachweis für die Einstufung nicht erbringen, werden automatisch zwei Beitragsgruppen höher eingruppiert. Bei nicht oder nicht fristgerecht erbrachtem Nachweis wird das Mitglied automatisch wieder in die nächste Beitragsprüfung einbezogen.
- (3) Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit der Umsatzeinstufung, kann der Länderrat auch außerhalb des Losverfahrens die Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers verlangen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder, die per Auslosung der Beitragsprüfung unterzogen wurden und den Nachweis erbracht haben, dass sie richtig eingestuft sind, werden von der folgenden Beitragsprüfung befreit.
- (5) Mitglieder, die nach dem 30. September eine falsche Einstufung zuungunsten des Gesamtvereins erbringen, müssen einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 100,- Euro zahlen. Der Betrag wird dem Mitglied vom Börsenverein in Rechnung gestellt und ist, unabhängig von der für den Jahresbeitrag gewählten Zahlart/-weise, spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe zu zahlen. Ergibt der erbrachte Nachweis, dass ein Mitglied zu hoch eingestuft ist, wird die Einstufung mit Wirkung für das Folgejahr korrigiert und es muss einmalig der Mitgliedsbeitrag aus der Höhereinstufung (§ 4 Abs. 2 lit. b Satz 2) sowie die Bearbeitungsgebühr gezahlt werden.

² Den Mitgliedsunternehmen wird mit dem Versand der Beitragsrechnung zu Beginn eines Vereinsjahres ihre geltende Eingruppierung mitgeteilt, mit der Bitte, sich im Falle von Umsatzveränderungen im Vorjahr, die eine Änderung der Umsatzgruppe zur Folge haben, neu einzugruppieren.

§ 5 Beitragsprüfung bei Buchverkaufsstellenmitgliedern

Mitglieder nach § 9a der Satzung (Buchverkaufsstellenmitglieder) sind verpflichtet, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als Buchverkaufsstelle regelmäßig nachzuweisen. Der Börsenverein setzt die Prüfzeitpunkte, zu denen der Nachweis vom Mitglied jeweils erneut zu erbringen ist, nach eigenem Ermessen fest. Der Nachweis muss bis zum 30. September des Prüfungsjahres erfolgen durch

- a) Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters oder
- b) Vorlage der die zu prüfenden Beitragsjahre betreffenden Umsatzsteuererklärungen (Voranmeldung, Jahressteuererklärung).

Mitglieder, die nach Ablauf des 30. Septembers den Nachweis nicht erbracht haben, zahlen im darauffolgenden Jahr den doppelten Jahresbeitrag.

Ergibt ein erbrachter Nachweis, dass ein Mitglied die Voraussetzungen für eine Buchverkaufsstellenmitgliedschaft i. S. v. § 9a Satzung nicht mehr erfüllt, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds unter Fortführung der Verkehrsnummer in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Braubachstraße 16
60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 1306-253
Fax: +49 69 1306-411
mitgliederservice@boev.de
www.boersenverein.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 53
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 61941-0
Fax: +49 711 61941-44
post@buchhandelsverband.de
www.buchhandelsverband.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Bayern e.V.
Salvatorplatz 1
80333 München
Telefon: +49 89 291942-42
Fax: +49 89 291942-49
mitglieder@buchhandel-bayern.de
www.buchhandel-bayern.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Danckelmannstraße 9
14059 Berlin
Telefon: +49 30 2639-180
Fax: +49 30 2639-1818
verband@berlinerbuchhandel.de
www.berlinerbuchhandel.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.
Frankfurter Straße 1
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 16660-0
Fax: +49 611 16660-59
briefe@boersenverein-hrs.de
www.boersenverein-hrs.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Nord e.V.
Schwanenwik 38
22087 Hamburg
Telefon: +49 40 5247673-0
Fax: +49 40 2298514
info@boersenverein-nord.de
www.boersenverein-nord.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.
Gerichtsweg 28
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9954-220
Fax: +49 341 9954-223
landesverband@boersenverein-sasathue.de
www.boersenverein-sasathue.de